

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.156.261

Wien, am 21. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Februar 2023 unter der Nr. **14216/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entscheidungen gegen Schutz für iranische Asylwerber:innen seit Beginn der Proteste im Iran“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3a:

- *Welche Dokumente liegen der Einstufung des aktuellen Sicherheitsrisikos im Iran zugrunde? Bitte um Übermittlung aller relevanten Quellen.*
 - a. *Liegen der Einschätzung zur Sicherheitslage im Iran auch europäische Informationsquellen zugrunde?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wie oft werden diese Informationsquellen auf ihre Aktualität überprüft und damit auch ihre Einschätzung der Sicherheitslage angepasst?*
 - i. *Inwiefern bei selbst medial breit berichteten Änderungen der Sicherheitslage?*
 - c. *Wann hat das BFA seine Einschätzung der Sicherheitslage im Iran jeweils inwiefern geändert?*
- *Hat das BFA als erstinstanzliche Behörde seit 16.9.2022 seine Spruchpraxis geändert?*
 - i. *Wenn ja, seit wann inwiefern?*

ii. Wenn nein, warum nicht?

Als zuständige Behörde für die Durchführung erstinstanzlicher Asylverfahren ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) auf eine adäquate Einschätzung der Lage in den Herkunftsländern bzw. Mitgliedstaaten angewiesen, welche eine der wesentlichen Grundlagen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bildet.

Zur objektiven Beurteilung der Lage im Iran greift das BFA primär auf die Produkte der Staatendokumentation zurück. Die Staatendokumentation ist eine gemäß § 5 BFA-G gesetzlich eingerichtete, spezialisierte und international sehr gut vernetzte und anerkannte Abteilung für Herkunftsländerrecherchen des BFA.

Die Staatendokumentation des BFA hat die Aufgabe länderkundliche Fakten über die Lage in einem Herkunfts- oder Mitgliedstaat zu sammeln und gemäß der vom Beirat der Staatendokumentation beschlossenen Methodologie der Staatendokumentation aufbereitet zur Verfügung zu stellen. Diese Methodologie macht klare Vorgaben bezüglich Qualität der Recherche, Aktualität der Information, Erstellung der Produkte, etc. und sieht darüber hinaus mehrstufige Qualitätssicherungsmaßnahmen vor.

Die allgemeine, nicht einzelfallbezogene Darstellung der Lage in einem Land erfolgt im Rahmen eines Länderinformationsblatts oder wie im Falle Irans, von Länderinformationen, die mittels einer eigenen Datenbank, dem sogenannten Country of Origin Information – Content Management System (COI-CMS) erstellt werden. In diesem COI-CMS kann die Information laufend bearbeitet und je nach Bedürfnissen des Bedarfsträgers individuell zusammengestellt und als pdf-Dokument oder auch direkt in einem erstinstanzlichen Bescheid generiert werden. Die Aktualisierung der Länderinformation im COI-CMS ist grundsätzlich alle drei Monate, längstens jedoch alle 12 Monate vorgesehen. Sollten über diese allgemeinen Länderinformationen hinaus noch detailliertere Informationen einfallspezifisch nötig sein, steht es der verfahrensführenden Stelle frei eine einzelfallbezogene Anfrage an die Staatendokumentation des BFA zu richten, welche dann der Methodologie der Staatendokumentation folgend relevante länderkundliche Fakten sammelt und im Rahmen einer Anfragebeantwortung (AFB) zur Verfügung stellt. Bei AFBs ist eine Aktualisierung nicht vorgesehen, da diese einzelfallbezogen sind.

Die aktuelle Länderinformation der Staatendokumentation des BFA zu Iran im COI-CMS wird derzeit aktualisiert.

Zu den Fragen 2 und 5:

- *Wie viele Anträge auf internationalen Schutz von iranischen Staatsangehörigen sind aus welchen Jahren beim BFA anhängig? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren.*
- *Wie viele Folgeanträge auf internationalen Schutz von Personen iranischer Staatsangehörigkeit sind aus welchen Jahren bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung beim BFA anhängig? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren.*
 - Aus welchen Gründen jeweils?*

StA Iran	Offene Verfahren (BFA) [Stichtag: 28.02.2023]		
	Erstantragssteller	Mehrfachantragssteller	Gesamtergebnis
2014		1	1
2015	3		3
2016	3		3
2018	1		1
2019	1	3	4
2020	1	6	7
2021	21	6	27
2022	310	104	414
2023	85	26	111
Gesamtergebnis	425	146	571

Festzuhalten ist, dass sich die offenen Verfahren nach dem Asylantragsdatum richten und zwischenzeitliche Entscheidungen des BFA nicht berücksichtigt werden. In diesem Sinne sind darin beispielsweise auch Verfahren nach Zurückweisungen des Bundverwaltungsgerichtes oder Aberkennungsverfahren enthalten.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Anträge auf internationalen Schutz von iranischen Staatsangehörigen wurden seit 16.9.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragenbeantwortung durch das BFA positiv bzw. negativ beschieden? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Entscheidung.*

Im Zeitraum 16. September 2022 bis inklusive 28. Februar 2023 wurden 226 (negative und positive) Asylentscheidungen betreffend iranische Staatsangehörige getroffen.

2022 ab 16.09.2022

Asyl Entscheidungen	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
negative	6	14	17	21	58
positive	12	16	16	24	68
Gesamt	18	30	33	45	126

2023

Asyl Entscheidungen	Jan	Feb	Gesamt
negative	29	20	49
positive	28	23	51
Gesamt	57	43	100

Zur Frage 4:

- *Wie viele iranische Staatsangehörige sind nach Information des Bundesministeriums für Inneres ohne rechtmäßigen Aufenthalt bzw. mit aufrechter Rückkehrentscheidung in Österreich aufhältig?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Folgeanträge auf internationalen Schutz wurden seit 16.9.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung durch das BFA positiv bzw. negativ beschieden? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Entscheidung.*

Im Zeitraum 16. September 2022 bis inklusive 28. Februar 2023 wurden elf Zurückweisungsbescheide gemäß § 68 AVG betreffend iranische Staatsangehörige getroffen.

2022 ab 16.09.2022

Entscheidung	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Zurückweisungsbescheid §68	1	6	2		9

2023

Entscheidung	Jan	Feb	Gesamt
Zurückweisungsbescheid §68	1	1	2

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 7:

- *Wie viele rechtskräftige Entscheidungen mit dem Ergebnis der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung wurden seit 16.9.2022 bis zum Zeitpunkt der*

Anfragebeantwortung bezüglich iranischer Staatsangehöriger getroffen? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat.

Entsprechende Statistiken betreffend Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung werden nicht geführt.

Zur Frage 8:

- *Wie stand es um die Rücknahme von abzuschiebenden iranischen Staatsangehörigen seit 2020?*

Allgemein wird angemerkt, dass der Iran im Zusammenhang mit Abschiebungen mit Hinweis auf die iranische Verfassung generell nicht kooperiert. Es besteht daher auch keine Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehrvorbereitung (Dokumentenbeschaffung) bei zwangsweisen Außerlandesbringungen. Abschiebungen bei vorhandenen gültigen Reisedokumenten waren bislang grundsätzlich nach einer im Einzelfall individuell und umfassend durchgeführten und positiv ausfallenden Zulässigkeitsprüfung möglich.

Zur Frage 9:

- *Wie viele iranische Staatsangehörige wurden zwischen 1.1.2020 und 16.9.2022 in Schubhaft festgehalten? Bitte um Aufschlüsselung nach Schubhafteinrichtung, Dauer der Schubhaft sowie Grund der Schubhaft.*

Von 1. Jänner 2020 bis inklusive 16. September 2022 wurden 59 iranische Staatsangehörige im Stande der Schubhaft angehalten.

Polizeianhaltezentrum	Anzahl
AHZ Vordernberg	18
PAZ Bludenz	1
PAZ Eisenstadt	1
PAZ Graz	4
PAZ Innsbruck	11
PAZ Klagenfurt	5
PAZ Linz	1
PAZ Salzburg	21
PAZ St. Pölten	1
PAZ Villach	9
PAZ Wels	1
PAZ Wien, HG	34
PAZ Wien, RL	17
Gesamt	59

Zur Erläuterung der Tabelle wird darauf hingewiesen, dass die Summe der Häftlingszahlen der einzelnen Polizeianhaltezentren die ausgewiesene Gesamtsumme überschreitet, da

jene Personen, die an mehreren Standorten angehalten wurden, an jedem Standort gezählt wurden.

Die durchschnittliche Gesamthaftdauer der im Abfragezeitraum in Schubhaft angehaltenen iranischen Staatsangehörigen lag bei 32,5 Kalendertagen.

Die 59 iranischen Staatsangehörigen wurden aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen in Schubhaft genommen:

§76 Abs. 2 Z 1 FPG	3
§76 Abs. 2 Z 2 FPG	14
§76 Abs. 2 Z 3 FPG	42

Zur Frage 9a:

- *Mit welchem Ergebnis? Bitte um Aufschlüsselung nach Monat der Anzahl von Abschiebungen und Entlassungen.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 10:

- *Wie viele iranische Staatsangehörige wurden seit 16.9.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung in Schubhaft festgehalten? Bitte um Aufschlüsselung nach Schubhafteinrichtung, Dauer der Schubhaft sowie Grund der Schubhaft.*

Von 17. September 2022 bis inklusive 28. Februar 2023 wurden vier iranische Staatsangehörige im Stande der Schubhaft angehalten.

Polizeianhaltezentrum	Anzahl
PAZ Graz	2
PAZ Klagenfurt	1
PAZ Wien HG	2
PAZ Wien RL	3
Gesamt	4

Zur Erläuterung der Tabelle wird darauf hingewiesen, dass die Summe der Häftlingszahlen der einzelnen Polizeianhaltezentren die ausgewiesene Gesamtsumme überschreitet, da jene Personen, die an mehreren Standorten angehalten wurden, an jedem Standort gezählt wurden.

Die durchschnittliche Gesamthaftdauer der im Anfragezeitraum angehaltenen iranischen Staatsangehörigen lag bei 19 Kalendertagen (es wurden nur abgeschlossene Haftens zur Berechnung herangezogen).

Alle vier iranischen Staatsangehörigen wurden gemäß § 76 Abs. 2 Z 3 FPG in Schubhaft genommen.

Zu den Fragen 11 und 13:

- *Gab es seit 16.09.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung noch zwangsweise Außerlandesbringungen in den Iran?*
 - a. *Wenn ja, wie viele? Bitte um Auflistung nach Monat.*
- *Wie viele iranische Staatsangehörige wurden seit 16.9.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung aus Österreich in "sichere Drittstaaten" abgeschoben? Bitte um Aufschlüsselung nach Drittstaat und Monat.*

Statistiken zu Abschiebungen werden nur nach Staatsangehörigkeit, nicht jedoch zu Zieldestinationen geführt.

Zur Frage 12:

- *Gab es seitens des Innenministeriums seit 16.9.2022 trotz der katastrophalen Sicherheitslage im Iran noch Bemühungen bzw. Maßnahmen, um zwangsweise Außerlandesbringungen in den Iran zu ermöglichen?*
 - a. *Wenn ja, wann, welche und mit welcher Begründung?*

Liegt eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vor und wurde die Zulässigkeit der Abschiebung festgestellt, hat die Behörde die Außerlandesbringung gemäß den einschlägigen Regeln des FPG grundsätzlich ehestmöglich zu vollziehen.

Die Zulässigkeit einer Abschiebung wird in jedem einzelnen Fall umfassend und individuell in einem rechtsstaatlichen Verfahren geprüft. Dabei werden insbesondere auch eventuell drohende Gefahren im Falle einer Rückkehr sowie allfällige Integrationsbemühungen berücksichtigt. Im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung des BFA wird neben der Schutzbedürftigkeit auch die Ausreiseverpflichtung vom Bundesverwaltungsgericht überprüft. Mit einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung, die im Beschwerdefall durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde, wird die betroffene Person gerichtlich und rechtskräftig zur Ausreise verpflichtet. Wird von der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise kein Gebrauch gemacht, hat das BFA aufgrund seiner gesetzlichen Aufgaben seine Befugnisse zu nutzen und alle erforderlichen Schritte zur Außerlandesbringung gemäß § 46 Abs. 3 FPG zu setzen.

In diesem Zusammenhang hat die Behörde vor jeder Abschiebung auch die Verpflichtung amtswegig zu prüfen, ob sich durch eventuell geänderte Umstände, die nach der Rechtskraft der Entscheidung eingetreten sind, weiterhin keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe) sowie Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EMRK ergeben hat.

Zur Frage 14:

- *Deutschland entschied sich, Abschiebungen in den Iran auszusetzen. Ziehen Sie bzw. Ihr Ressort einen solchen Abschiebestopp ebenfalls in Erwägung?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Inneres prüft, wie ausgeführt, die Zulässigkeit einer (zwangsweisen) Außerlandesbringung in jedem einzelnen Fall umfassend und individuell – unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Informationen der Staatendokumentation des BFA über die Situation im Herkunftsland – in einem rechtsstaatlichen Verfahren. Dabei werden insbesondere auch eventuell drohende Gefahren im Falle einer Rückkehr berücksichtigt.

Zur Frage 15:

- *Gab bzw. gibt es einen Austausch zu Außerlandesbringungen in den Iran*
 - a. *auf nationaler Ebene, jeweils wann in welchen Gremien und Gesprächen?*
 - i. *Wenn ja, welchen Inhalt vertrat/vertritt Ihr Ressort seit 16.9.2022?*
 - b. *auf europäischer Ebene, jeweils wann in welchen Gremien und Gesprächen?*
 - i. *Wenn ja, welchen Inhalt vertrat/vertritt Ihr Ressort seit 16.9.2022?*

Auf nationaler und europäischer Ebene wurden und werden in diversen Gremien die Beziehungen zum Iran, so wie zu allen Drittstaaten, regelmäßig besprochen. Einen gezielten Austausch zum Thema „Außerlandesbringungen in den Iran“ gab es dabei im gegenständlichen Zeitraum nicht. Die grundsätzlich mangelnde Kooperation des Iran im Bereich Rückübernahme wurde dabei in den vergangenen Jahren stets negativ bewertet.

Gerhard Karner

